


 öffentlich nicht öffentlich

Beschlussvorlage

Betrifft:

Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Düsseldorf (Sondernutzungssatzung)

Fachbereich:

32 - Ordnungsamt

Dezernentin / Dezernent:

Beigeordneter Christian Zaum

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Beratungsqualität
Ordnungs- und Verkehrsausschuss	19.11.2025	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	01.12.2025	Vorberatung
Rat	11.12.2025	Entscheidung

Beschlussdarstellung:

Der Rat beschließt die erste Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Düsseldorf (Sondernutzungssatzung) vom 16. Dezember 2021 gemäß Anlage 1.

Sachdarstellung:

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist die Landeshauptstadt Düsseldorf berechtigt, Satzungen zur Regelung kommunaler Angelegenheiten zu erlassen. Die §§ 19 ff. des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen bzw. die entsprechenden Regelungen des Bundesfernstraßengesetzes bestimmen, dass die Ausübung der Sondernutzung des öffentlichen Straßenraums durch Satzung geregelt werden kann. Sondernutzungsgebühren dürfen nur auf Grundlage einer Satzung erhoben werden.

Die Satzung der Landeshauptstadt Düsseldorf über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen regelt demnach die Voraussetzungen für die Genehmigung von Sondernutzungen sowie die Erhebung der hierfür vorgesehenen Gebühren.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2021 die Neufassung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Düsseldorf (OVA/136/2021) beschlossen, welche zum 1. Januar 2022 in Kraft getreten ist.

Da sich zwischenzeitlich Anpassungsbedarfe ergeben haben, ist eine Änderung der Satzung erforderlich.

1. § 3 Erlaubnis

Absatz 5 regelt künftig die Erlaubnispflicht für Werbeträger im öffentlichen Raum, die oberhalb einer Höhe von 5,00 m über dem Erdboden angebracht werden.

Im Zuge der Überarbeitung wurde eine klare und nachvollziehbare textliche Festsetzung eingeführt, sodass nunmehr eindeutig definiert ist, welcher Flächenanteil eine erlaubnis- und gebührenpflichtige Sondernutzung darstellt. Diese Maßnahme dient der Schaffung von Rechtssicherheit und stellt sicher, dass Gebühren ausschließlich dann erhoben werden, wenn die Nutzung des öffentlichen Straßenraums eine wesentliche Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs darstellt.

2. § 5 Erlaubnisantrag

In der Landeshauptstadt Düsseldorf werden ca. 1.100 Gaststätten mit Außengastronomieflächen im öffentlichen Straßenraum (Terrassen) betrieben. Diese Nutzung der Straße bedarf einer Erlaubnis nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen bzw. dem Bundesfernstraßengesetz, die auf Antrag erteilt wird.

Die Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis erfolgt regelmäßig nach einem Verwaltungsverfahren, in dem insbesondere die Interessen der verschiedenen Straßennutzer gegeneinander abgewogen und möglichst ausgeglichen werden. Es ist für eine neutrale, gerechte und rechtssichere Entscheidung unentbehrlich.

Unnötige Verzögerungen im Verwaltungsverfahren erzeugen bei den Betroffenen jedoch Unsicherheit, erschweren ihre Planungen und hemmen notwendige Investitionen. Konkret wirken sie sich negativ auf den wirtschaftlichen Erfolg einer Gaststätte aus.

Um die Verwaltungsverfahren zu beschleunigen und eine zeitnahe Entscheidung herbeizuführen, soll künftig die Erlaubnis als erteilt gelten, wenn nicht innerhalb von einem Monat nach Eingang der vollständigen Unterlagen über den Antrag entschieden wurde.

Diese sogenannte Genehmigungsfiktion stellt sicher, dass die Gewerbetreibenden nicht zu Leidtragenden einer verzögerten Bearbeitung ihrer Anträge durch die Behörde werden. Überdies leistet sie einen Beitrag zum Abbau der zahlreichen bürokratischen Belastungen für das Gastgewerbe.

Ihre rechtliche Grundlage findet die Genehmigungsfiktion in § 42a Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW). Danach gilt eine beantragte Genehmigung nach Ablauf einer für die Entscheidung festgelegten Frist als erteilt, wenn dies durch Rechtsvorschrift angeordnet und der Antrag hinreichend bestimmt ist. Die Sondernutzungssatzung ist eine Rechtsvorschrift im vorgenannten Sinne.

Das Straßen- und Wegegesetz NRW bzw. das Bundesfernstraßengesetz enthalten keine einer Genehmigungsfiktion für Sondernutzungserlaubnisse entgegenstehenden Regelungen. Aus diesem Grund besteht für die Gemeinden die Möglichkeit, die Genehmigungsfiktion in ihre Sondernutzungssatzungen aufzunehmen. Hiervon soll nun Gebrauch gemacht werden.

Bei Eintritt der Fiktion gilt die Erlaubnis als im Umfang des Antrages erteilt. Sie enthält keine begleitenden Auflagen und Bedingungen.

Die Regelungen des § 5 Abs. 2 Satz 2 stellen insofern sicher, dass der Gemeingebrauch der Straße insbesondere für Menschen mit Behinderungen möglich bleibt. Satz 3 gewährleistet, dass Terrassen notwendige Baumaßnahmen oder Veranstaltungen ggf. nicht be- bzw. verhindern.

Als weitere Maßnahme zur Vereinfachung und Beschleunigung der Verwaltungsverfahren wird die auf längstens ein Jahr befristete Erlaubnis künftig -sofern der Gewerbetreibende dies wünscht- automatisch verlängert. Der bisher regelmäßig erforderliche Antrag auf Erteilung einer neuen Erlaubnis entfällt. Neben den Gewerbetreibenden wird hiermit auch die Verwaltung entlastet, wenn die automatische Verlängerung über mehrere Jahre in Anspruch genommen wird. Ebenso wird die Verlässlichkeit für die Gewerbetreibenden erhöht.

Zur Anwendung dieser Verfahrensweise ist lediglich eine Umstellung der Verwaltungspraxis erforderlich. Einer Regelung in der Sondernutzungssatzung bedarf es nicht.

3. § 8 Gebühren

Die Stadt Düsseldorf hat sich zum Ziel gesetzt, die Elektromobilität u.a. durch den Aufbau von Ladeinfrastruktur auch im öffentlichen Raum für eine nachhaltige Zukunft voranzutreiben. Ein dichter werdendes Netz von Ladestationen (elektrische Ladesäulen sowie Ladebordsteine) im öffentlichen Raum ist wichtig, um auch Nutzern von Elektrofahrzeugen, die weder am Wohnort noch an ihrer Arbeitsstätte ihr Fahrzeug aufladen können, das Laden der Fahrzeuge zu ermöglichen. Aus diesem Grund regelt der neue § 8 Abs. 3 Satz 2 der Sondernutzungssatzung, dass eine Erhebung der Sondernutzungsgebühr erst im sechsten Jahr nach dem Schluss des Jahres der Inbetriebnahme erfolgt. § 8 Abs. 3 Satz 3 wird im Hinblick auf das weiterhin bestehende Erfordernis einer Sondernutzungserlaubnis klarstellend hinzugefügt.

4. Gebührentarif zur Sondernutzungssatzung

Bezüglich der Grenzwerte bei Ladesäulen wurden in der Anlage 1 zur Sondernutzungssatzung lediglich redaktionelle Fehler behoben.

Ferner wird ein Tarif für Ladebordsteine eingeführt. Ladebordsteine haben eine geringe Auswirkung auf die Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs. Daraus ergibt sich die gering angesetzte Benutzungsgebühr.

Darüber hinaus bleibt der Gebührentarif der Sondernutzungssatzung stabil und verändert sich nicht.

Anlagen:

Anlage 1 zur Verwaltungsvorlage OVA/142/2025 (Satzung)

Anlage 2 zur Verwaltungsvorlage OVA/142/2025 (Synopse - Satzung)

Anlage 3 zur Verwaltungsvorlage OVA/142/2025 (Gebührentarif - Synopse)